

Funktion als Spitzeninstitut des Sparkassensektors wirken sich Veränderungen am Geldmarkt besonders stark auf ihr Geschäftsvolumen aus, das deshalb erheblichen Schwankungen unterworfen ist; Ende 1966 betrug es 3,7 Mrd. DM.

1.3 Die Institute des Genossenschaftssektors

Der Genossenschaftssektor gliedert sich in zwei Gruppen von Kreditinstituten: in die Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) und ihre Zentralkassen sowie in die Kreditgenossenschaften (Raiffeisen) und deren Zentralkassen. Gemeinsames Spitzeninstitut beider Gruppen und damit des gesamten Sektors ist die Deutsche Genossenschaftskasse. Weitere gemeinschaftliche Einrichtungen beider Genossenschaftsbereiche sind ferner die Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG, die Deutsche Gewerbe- und Landkreditbank AG, die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG und die Raiffeisen- und Volksbanken-Versicherungen.

In seinem dreistufigen Aufbau — Kreditgenossenschaften — Zentralkassen — Deutsche Genossenschaftskasse — gleicht der Genossenschaftssektor organisatorisch zwar dem ebenfalls dreistufigen Aufbau des Sparkassensektors; jedoch bestehen, wie noch darzulegen sein wird, erhebliche Verschiedenheiten zwischen beiden Organisationen.

Die Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) sind traditionell mit Kreisen des gewerblichen Mittelstandes verbunden, dringen aber auch in ländliche Bereiche vor. Umgekehrt gewinnt der Raiffeisen-sektor, der ursprünglich eine fast ausschließlich ländliche Kundschaft erfaßte, durch die Ausdehnung der Städte auf umliegende Gemeinden und infolge von Industrieansiedlungen auf dem Land zunehmend auch andere Kundenkreise. Diese Verringerung früherer Unterschiede hat in letzter Zeit zu Bestrebungen geführt, eine engere Zusammenarbeit zwischen beiden Gruppen herbeizuführen.

Während die Kreditgenossenschaften des Schulze-Delitzsch-Bereichs ausschließlich Bankgeschäfte betreiben, ist bei den Raiffeisenkassen — insbesondere den kleineren — noch häufig die Verbindung des Bankgeschäfts mit dem Warengeschäft anzutreffen. Diese Verbindung bestand Ende 1966 noch bei knapp 80 v. H. der Institute, wobei das Warengeschäft häufig das Bankgeschäft an Bedeutung übertraf.

Für beide Genossenschaftsbereiche bildet das Genossenschaftsgesetz²⁰⁾ die Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit. Hiernach ist Zweck der Genossenschaften „die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes“.

Diese Förderung hat sich im Wege unmittelbar gewährter Sach- und Dienstleistungen zu vollziehen, so daß sich für die Genossenschaften die Gewinnmaximierung als tragende Zielvorstellung der Geschäftspolitik verbietet. Damit unterscheiden sich die Kreditgenossenschaften grundsätzlich von den übrigen privatrechtlichen Kreditinstituten.

Ein besonderes Merkmal der Genossenschaften ist die gesetzlich vorgeschriebene Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband sowie die periodische Prüfung durch diesen. Damit gibt das Gesetz den Genossenschaften für ihre Verbandsorganisation einen festen Rahmen, wie er für andere privatrechtliche Kreditinstitute nicht besteht.

Der Anteil der monatlich der Deutschen Bundesbank berichtenden Kreditinstitute des Genossenschaftssektors am Geschäftsvolumen aller monatlich berichtenden Kreditinstitute belief sich Ende 1966 mit knapp 52 Mrd. DM auf 10,3 v. H. Der Anteil aller Kreditgenossenschaften, also einschließlich derjenigen Raiffeisenkassen, die nicht monatlich berichten, betrug mit reichlich 63 Mrd. DM 12,3 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute.

1.3.1 Die Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch)

Die 753 Kreditgenossenschaften des Schulze-Delitzsch-Bereichs²¹⁾ hatten Ende 1966 zusammen ein Geschäftsvolumen von rd. 20 Mrd. DM, das sind 4,0 v. H. des Geschäftsvolumens aller Kreditinstitute. Im Durchschnitt erzielte das einzelne Institut ein Geschäftsvolumen von rd. 27 Millionen DM. Nur 24 Institute erreichten ein Geschäftsvolumen von mehr als 100 Millionen DM; 7 Institute blieben unter 1 Million DM. Das ausgewiesene Eigenkapital belief sich Ende 1966 auf 5,5 v. H. des Geschäftsvolumens.

Im einzelnen gehören zu dieser Institutionsgruppe neben den 713 Volksbanken einschließlich der Beamtenbanken 16 Eisenbahn-Spar- und Darlehnskassen, 21 Post-Spar- und Darlehnsvereine, die Edeka-Bank und zwei weitere dem Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V. angeschlossene Institute. Die Rechtsform ist — von wenigen Ausnahmen abgesehen — die der eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (eGmbH)²²⁾.

Die Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) haben relativ hohe Spareinlagenbestände, die etwa zwei Drittel ihrer Einlagen ausmachen. Daneben spielen die aufgenommenen Gelder und aufgenom-

²⁰⁾ Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, RGBl. S. 55, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 810, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, BGBl. I S. 861

²¹⁾ vgl. dazu auch den Aufsatz „Die Entwicklung der gewerblichen Kreditgenossenschaften seit Ende 1950“, Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, September 1963, S. 9

²²⁾ Zu der statistischen Gruppe Kreditgenossenschaften (Schulze-Delitzsch) zählen einige Institute in der Rechtsform der AG, die in den 20er Jahren von Genossenschaften in Aktiengesellschaften umgegründet wurden, aber weiterhin den regionalen Prüfungsverbänden und damit dem Sektor der Kreditgenossenschaften angehören. Die Post-Spar- und Darlehnsvereine werden ebenfalls nicht als Genossenschaften, sondern rechtlich als Vereine betrieben, sind jedoch in einem gleichfalls nach den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes arbeitenden Prüfungsverband zusammengeschlossen.

geschäftlichen Eigenart der Schiffspfandbriefbanken. Sie kann daher nicht als Wettbewerbsnachteil im Sinne dieser Untersuchung anerkannt werden.

Anders verhielt es sich allerdings mit dem in jüngster Zeit beseitigten Verbot, kommunalverbürgte Darlehen zu gewähren. In den letzten Jahren hat im Bereich der Schiffsfinanzierung — ebenso wie bei der Finanzierung von Wohnungsbauten und Gewerbebetrieben — die öffentliche Bürgschaft eine zunehmende Bedeutung erlangt. Solchermaßen verbürgte Darlehen werden von den öffentlich-rechtlichen Konkurrenten der Schiffspfandbriefbanken, den Landesbanken der Küstenländer, in erheblichem Umfang gewährt, während die Schiffspfandbriefbanken bisher von diesem Geschäft ausgeschlossen waren. Die Schiffspfandbriefbanken konnten ihrer spezifischen Aufgabe, der Schiffsfinanzierung, bisher in der Regel nur durch die Gewährung erst-rangiger Darlehen nachkommen. Es war kein überzeugender Grund dafür ersichtlich, sie zukünftig von dem wirtschaftlich immer wichtiger werdenden Geschäft der nachstelligen Schiffsbeleihung in der Form kommunalverbürgter Darlehen auszuschließen. In diesem Verbot lag somit eine unnötige Behinderung im Wettbewerb. Sie ist inzwischen dadurch beseitigt worden, daß den Schiffspfandbriefbanken die Möglichkeit eingeräumt wird, kommunalverbürgte Schiffsdarlehen auf der Grundlage von Globaldarlehen zu gewähren¹⁴⁸⁾.

2.2.2 Kreditgenossenschaften

Die Geschäftstätigkeit der Kreditgenossenschaften hat sich an der im Genossenschaftsgesetz statuierten Aufgabe auszurichten, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern. Da diese Förderung durch unmittelbar gewährte Sach- und Dienstleistungen verwirklicht werden soll, liegt der Geschäftszweck der Genossenschaften seinem Wesen nach nicht in der Erzielung von Gewinnen.

Aus der genossenschaftlichen Aufgabenstellung ergeben sich für die Kreditgenossenschaften einige Einschränkungen ihrer Geschäftstätigkeit.

2.2.2.1 Die einschränkenden Tatbestände

2.2.2.11 Beteiligungsbeschränkung

§ 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes (GenG)¹⁴⁹⁾ läßt für die Genossenschaften eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts nur zu, wenn sie

- der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder der Genossenschaft oder
- ohne den alleinigen oder überwiegenden Zweck der Genossenschaft zu bilden, gemeinnützigen Bestrebungen der Genossenschaft

zu dienen bestimmt ist.

Mit dieser Norm sind den Kreditgenossenschaften hinsichtlich der Übernahme von Beteiligungen Beschränkungen auferlegt. Bedeutsam ist speziell die erstgenannte Vorschrift, wonach die Beteiligung auf die Förderung der Mitgliederwirtschaften abzielen muß. Damit wird die Übernahme von Beteiligungen ausgeschlossen, die auf erwerbswirtschaftliche Gewinne für die Genossenschaft gerichtet sind. An den unmittelbaren Zusammenhang derartiger Beteiligungen mit dem Gegenstand des genossenschaftlichen Unternehmens als Kreditinstitut stellt zudem das Steuerrecht unter dem Gesichtspunkt der „bankfremden Betätigung“ besondere Anforderungen, deren Nichtbeachtung steuerliche Nachteile zur Folge hat.

2.2.2.12 Verbot der Kreditgewährung an Nichtmitglieder

Nach § 8 Abs. 2 GenG dürfen Genossenschaften, bei denen die Gewährung von Darlehen Geschäftszweck ist, ihren Geschäftsbetrieb, soweit er in einer diesen Zweck verfolgenden Darlehensgewährung besteht, nicht auf andere Personen als die Mitglieder ausdehnen. Darlehensgewährungen, welche nur die Anlegung von Geldbeständen zum Gegenstand haben, fallen nicht unter dieses Verbot.

Damit ist den Kreditgenossenschaften für das Kreditgeschäft die Einbeziehung von Nichtmitgliedern in den regelmäßigen Geschäftsverkehr untersagt. Unter diese Beschränkung fallen auch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und Haftungen, ferner Wechseldiskontierungen, die Gewährung von Vorschüssen sowie Kontenüberziehungen, soweit diese nicht nur kurzfristig und nur in geringer Höhe erfolgen. Ausnahmen gelten lediglich für Kredite, die aus öffentlichen Kreditprogrammen für fremde Rechnung zweckgebunden gegeben werden, sowie für Darlehen einer Kreditgenossenschaft zur Förderung des Wohnungsbaus oder im Rahmen der sozialen Fürsorge für ihre Arbeitnehmer.

Die Nichteinhaltung dieses Verbots löst steuerliche Nachteile aus. Da die ermäßigten Sätze der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer nur für Kreditgenossenschaften gelten, die Kredite lediglich an ihre Mitglieder gewähren, hat jede Kreditgewährung an Nichtmitglieder die volle Besteuerung zur Folge¹⁵⁰⁾.

Mit der Vorschrift des § 8 Abs. 2 GenG hängt die Frage zusammen, inwieweit die Kreditgenossenschaften dadurch behindert werden, daß Vorschriften des Gemeindefinanzrechts für Gemeinden den Erwerb der Mitgliedschaft und damit die Möglichkeit der Kreditaufnahme ausschließen oder einengen. Hierzu wird auf die Ausführungen auf den Seiten 94 ff. verwiesen.

¹⁴⁸⁾ vgl. Schiffsbankgesetz, a. a. O.

¹⁴⁹⁾ vgl. Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, RGBl. S. 55, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, RGBl. S. 810, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, BGBl. I S. 861

¹⁵⁰⁾ vgl. § 19 Abs. 2 b und 2 c KStG

2.2.2.13 Höchstkreditgrenzen

§ 49 GenG bestimmt, daß die Generalversammlung die Grenzen festzusetzen hat, welche bei der Kreditgewährung an Genossen eingehalten werden sollen. Dadurch soll eine dem Genossenschaftszweck entsprechende Selbstbeschränkung im Kreditgeschäft — die Kreditgewährung an mittelständische Unternehmen — erreicht und verhindert werden, daß die zur Ausleihung verfügbaren Mittel an einige wenige Mitglieder vergeben werden, während andere bei Kreditbedarf nicht bedient werden können. Da das Genossenschaftsgesetz die Höchstkreditgrenzen nicht nach oben beschränkt, ist die Generalversammlung bei der Festsetzung frei und kann die Höchstkreditgrenze nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Kreditgenossenschaft festlegen.

2.2.2.2 Beurteilung

Die für die Kreditgenossenschaften geltenden Geschäftsbeschränkungen sind in dem spezifischen Zweck der Genossenschaft begründet und beruhen außerdem auf den Besonderheiten, die sich aus der Betätigung einer Genossenschaft im Kreditgeschäft ergeben. Dabei muß die für die Genossenschaft charakteristische Doppelstellung der Mitglieder als Träger und Kunden des Unternehmens besonders in Betracht gezogen werden.

Anders als in anderen Organisationsgesetzen für Unternehmensformen des Privatrechts sind durch die Begriffsbestimmung der Genossenschaft in § 1 Abs. 1 GenG Zweck und Form der Unternehmung in unmittelbare Beziehung zueinander gesetzt. Indem der Gesetzgeber diese besondere Rechtsform zur Verfügung stellt, wollte er deren Verwendung zugleich auf den gesetzlich festgelegten Unternehmenszweck — nämlich die Förderung der Mitgliederwirtschaften — begrenzt sehen. Die Einschränkungen, die sich aus der Bindung an den genossenschaftlichen Förderungszweck ergeben und denen Kreditgenossenschaften unterliegen, sind die zwangsläufige Folge dieser gesetzlichen Zielsetzung. Dies gilt vor allem für die erwähnten drei Tatbestände.

Das Verbot der Übernahme von Beteiligungen, die nicht den besonderen Erfordernissen des § 1 Abs. 2 GenG entsprechen, findet seine Rechtfertigung darin, daß eine erwerbswirtschaftliche Betätigung mit dem Genossenschaftszweck nicht vereinbar ist.

Die Beschränkung der Kreditgewährung auf die Mitglieder ergibt sich unmittelbar aus dem gesetzlichen Auftrag, der die Förderung lediglich der Mitglieder zum Ziel hat. Sie trägt auch der besonderen Haftungsverpflichtung der Mitglieder Rechnung, indem sie die Möglichkeit der Kreditaufnahme auf die mit diesem Haftungsrisiko belasteten Personen beschränkt. Die Notwendigkeit, daß ein kreditsuchendes Nichtmitglied vor der Kreditgewährung der Genossenschaft beitreten und entsprechend der Satzung einen oder mehrere Geschäftsanteile erwerben muß, ist zwar eine Besonderheit der Kreditgenossenschaften, die bei Kreditinstituten in anderer Rechtsform nicht gegeben ist. Bei der Beurteilung ihrer wettbewerblichen Bedeutung ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Möglichkeit besteht, Genossen-

schaftsanteile nach und nach einzuzahlen und hierfür erforderliche Mittel im Kreditwege zu erhalten.

Die Festlegung von Höchstkreditgrenzen dient der Streuung des Risikos. Sie entspricht damit einem anerkannten bankwirtschaftlichen Prinzip. Die satzungsmäßigen Höchstkreditbeträge für eine Kreditgewährung an mittelständische Unternehmen dürften in der Regel ausreichen. Andernfalls kommt auch hier ein Gemeinschaftskredit in Betracht. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß sich solche Geschäfte im genossenschaftlichen Banksektor nur in begrenztem Rahmen durchführen lassen. Die ergänzende Kreditgewährung durch eine andere Kreditgenossenschaft oder eine Zentralkasse setzt die Mitgliedschaft des kreditsuchenden Kunden auch bei diesem Kreditinstitut voraus. Der Erwerb dieser Mitgliedschaft kann jedoch durch satzungsmäßige Beschränkung auf ortsansässige Personen, bei Zentralkassen durch die Beschränkung auf Genossenschaften und genossenschaftliche Einrichtungen sowie durch die Höhe der in Betracht kommenden Anteile erschwert sein.

2.2.3 Ergebnis

In den einschränkenden Vorschriften, die für den Geschäftsbetrieb der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken gelten, kann eine Behinderung dieser Institute im Wettbewerb nicht gesehen werden.

Die Einschränkungen, denen die Kreditgenossenschaften in ihrer Geschäftstätigkeit unterliegen, sind die notwendige Folge der Wahl dieser Rechtsform durch die Beteiligten. Als wettbewerbsbehindernde Geschäftsbeschränkungen werden letztlich weniger die entsprechenden Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes als vielmehr die starken steuerlichen Nachteile empfunden, die sich bei Verstößen gegen die Beteiligungsbeschränkung oder gegen das Verbot der Kreditgewährung an Nichtmitglieder schon dann ergeben, wenn es sich um unbeabsichtigte und geringfügige Verletzungen dieser Vorschriften handelt (kurzfristige Kontoüberziehung durch ein Nichtmitglied). Eine elastische Handhabung der steuerlichen Vorschriften in diesem Bereich erscheint erstrebenswert.

2.3 Postscheck- und Postsparkassendienst

Die Deutsche Bundespost erbringt im Rahmen ihres Postscheck- und Postsparkassendienstes Bankleistungen, die von der Kreditwirtschaft ebenfalls angeboten werden. Sie steht damit auf wichtigen Teilmärkten mit der Kreditwirtschaft in Konkurrenz. Es ist geltend gemacht worden, daß sie dabei durch gesetzliche und verwaltungsmäßige Besonderheiten gegenüber den Kreditinstituten begünstigt sei. In diesem Zusammenhang wird vor allem der Vorwurf erhoben, die Post habe ihre nicht unerhebliche Marktstellung durch den Einsatz von Mitteln erlangt, die allein ihr auf Grund ihrer Monopolstellung in anderen von ihr betriebenen Dienstzweigen zur Verfügung stehen.